Neues Fürsorgegesetz in Baselland

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **70 (1973)**

Heft 3

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-839212

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtes kann die Ehefrau für den Verlust des ehelichen Unterhaltsanspruches gegenüber dem Mann eine angemessene Entschädigung verlangen. Diese soll, auch wenn sie den bisherigen Lebensstandard nicht zu erhalten vermag, doch einen gewissen Ausgleich für wegfallende wirtschaftliche Vorteile aus der Ehe bieten. Bei der Bemessung sind das Verschulden des leistungspflichtigen Gatten, das Alter der Eheleute, die Ehedauer, der Gesundheitszustand und die Ausbildung des berechtigten Teiles, aus der Scheidung sich ergebende Vorteile desselben sowie die Möglichkeit, infolge der Eheauflösung berufstätig zu werden, zu berücksichtigen. Es handelt sich um einen allerdings nach Art. 4 ZGB an Recht und Billigkeit gebundenen Ermessensentscheid, in den das Bundesgericht nur bei Berücksichtigung nach Gesetz nicht maßgebender Faktoren, bei Außerachtlassen wesentlicher Gesichtspunkte oder deutlicher Unbilligkeit des Ergebnisses eingreift.

Die Entschädigung kann je nachdem als Kapitalabfindung oder als Rente gestaltet werden. Die zeitliche Dauer der Rentenzahlung kann beschränkt werden, doch nur aus triftigen Gründen. Dabei kommt es darauf an, was die eheliche Gemeinschaft im Vergleiche zur Lage der geschiedenen Frau geboten hätte. Eine Kürzung kann am Platze sein, wenn die Scheidung die Frau nur vorübergehend benachteiligt oder wenn die Ehe nur so kurze Zeit gedauert hat, daß sie die Lebensgewohnheiten der Ansprecherin noch nicht verändert hat. Sind der Ehe Kinder entsprossen, so ist die Veränderung in der Regel derart, daß sich eine Rentenbegrenzung nicht rechtfertigt.

Das Thurgauer Obergericht hatte beachtet, daß die Frau im vorliegenden Fall als Kinderschwester im Hinblick auf die ihrer Obhut anvertrauten eigenen Kinder höchstens Teilzeitarbeit verrichten könnte. Nach zehn Jahren würden aber die Kinder selbständig sein, und die dann 48 Jahre alte Frau könne wieder gutbezahlte volle Arbeit übernehmen. Bei der eher bescheidenen Situation des Mannes könne daher die Rentenzahlung dann eingestellt werden.

Diese Praxis des Obergerichtes wollte das Bundesgericht unterbinden. Es erklärte, auch nach dem Erwachsenwerden der Kinder werde die Frau nicht die Lebensbedingungen einer Ehegattin, sondern eine weniger sichere Existenzgrundlage finden. Namentlich werde eine Hoffnung, mit zunehmendem Alter die Berufstätigkeit abbauen zu können, bei ihr zunichte gemacht. Nachdem der Mann hier die ausschließliche Schuld am Scheitern der Ehe trägt und er keine Gründe zur Herabsetzung seiner Entschädigungspflicht anführen konnte, ordnete das Bundesgericht zeitlich unbegrenzte Rentenzahlung an. Dr. *R. B.*

Neues Fürsorgegesetz in Baselland

Liestal, 6. Febr. (sda) Der basellandschaftliche Regierungsrat hat soeben dem Kantonsparlament den Entwurf zu einem Fürsorgegesetz vorgelegt, mit dem im Fürsorgewesen die Aufgaben von der wohnörtlichen Bürgergemeinde auf die *Einwohnergemeinde* übertragen werden sollen. Es handelt sich dabei um einen Vollzug der *Verfassungsänderung vom 1. Februar 1970,* durch welche dieses Vorgehen grundsätzlich beschlossen worden war.

Den Kern des Gesetzes bildet die Fixierung eines *Rechtsanspruchs des Bedürftigen auf Hilfe durch das Gemeinwesen.* Dabei soll die Unterstützung umfassend

sein und — sofern es sich um materielle Hilfeleistungen handelt — grundsätzlich in *Barauszahlungen* erfolgen. Hingegen bleibt die *öffentliche Fürsorge subsidiär* und kommt erst dort zum Zug, wo keine andere Hilfe vorhanden ist, weshalb es dem Unterstützten obliegt, im Rahmen seiner Möglichkeiten für sich selbst zu sorgen und Arbeit anzunehmen.

Die Regierung erklärt in ihren Erläuterungen, daß Wert darauf gelegt worden sei, den *Gemeinden* den erforderlichen Spielraum zu lassen, indem in maßgeblichen Punkten auf die Gemeindeordnung verwiesen und den einzelnen Fürsorgebehörden auch ein gewisses Ermessen in ihrer Tätigkeit zugestanden wird. Bei der Überwachung durch das kantonale Fürsorgeamt sind denn auch nicht etwa feste Ansätze für die Unterstützungsleistungen vorgesehen, sondern lediglich Richtlinien. Die Gemeinden erhalten sodann die Möglichkeit, eine *Fürsorgesteuer* zu erheben, die durch eine neuzuschaffende *Ausgleichskasse* ergänzt wird, um jenen Gemeinden zu helfen, welche infolge überdurchschnittlicher Beanspruchung nicht in der Lage sind, die Fürsorgekosten allein zu tragen.

Unzweifelhaft werde, so vermutet die Regierung, diese Lösung nicht nur auf Zustimmung stoßen. Allfälliger Opposition aus Gemeinden müsse aber entgegengehalten werden, daß der Kanton — unter Berücksichtigung interkantonaler und internationaler Abkommen — für die *auswärts lebenden und unterstützungsbedürftigen Kantonsbürger* aufkomme und damit wesentlich zur Entlastung der Gemeinden beitrage.

Literatur

Gemeinwesenarbeit. Einführung in Theorie und Praxis, von Jo Boer und Kurt Utermann. Verlag Ferdinand Enke, Stuttgart 1970. Plastikeinband, 282 Seiten, DM 21,—.

-eo- Das Lehrbuch von Frau Boer, der langjährigen Leiterin der Gemeinwesenarbeit in der niederländischen Provinz Drenthe, hat Dr. Kurt Utermann vom Sozialpädagogischen Seminar Dortmund nicht nur aus dem Holländischen übersetzt, sondern auch für deutsche Leser gründlich bearbeitet und durch ein Kapitel über Gemeinwesenarbeit in der Bundesrepublik sowie durch einen zusätzlichen Teil der ohnehin schon sehr reichhaltigen Bibliographie ergänzt, so daß es sich in dieser Fassung hierzulande als eines der relativ wenigen Standardwerke über Gemeinwesenarbeit empfiehlt. Jeweils Theorie und Praxis vereinigend, unterrichtet es kritisch über Gemeinwesenarbeit in den USA, den Niederlanden und der Bundesrepublik, wobei Vergleiche auch mit Gesellschaften noch anderer Länder angestellt und unterschiedliche Besonderheiten deutlich gemacht werden. Hauptbestandteil des Buches ist aber das allgemeingültige Kapitel über Methoden der Gemeinwesenarbeit. Der Anhang enthält ausführlich (und offenbar unter Verwendung von Verhandlungsprotokollen) berichtete Musterbeispiele aus der niederländischen Praxis der Verfasserin.

[Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge Februar 1973]

Professor B. Luban-Plozza: Schlaf Dich gesund. 2. erweiterte Auflage. Antonius-Verlag Solothurn, 44 Seiten, sFr. 3.10.

Es ist kein Zufall, daß der Nobelpreisträger Professor *Hess* das Geleitwort zu diesem Büchlein schrieb. Sind doch die Schlafprobleme zu einem weltweiten Problemkomplex des modernen Menschen geworden.

Eine wissenschaftlich fundierte und doch allgemeinverständlich gehaltene Orientierung über den Schlaf und über seine Störungen kann deshalb nur begrüßt werden. Ein solcher Wert ist jetzt einem breiteren Leserkreis zugänglich geworden, indem sich Professor *Luban* die Mühe gab, sein schnell vergriffenes Buch: «Wege zu gesundem Schlaf» in erweiterter Form zu bearbeiten.

Vorerst erklärt er die modernen Ergebnisse der Schlafforschung und orientiert über die mit EEG festgestellten Phasen des normalen Schlafes. In einem selbständigen Kapitel widmet er sich den Schlafgewohnheiten, die den gesunden Schlaf weitgehend beeinträchtigen können. Es folgt